

## **Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Braunschweig“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt führt als Wappen im silbernen Schilde einen steigenden links (heraldisch rechts) gewendeten roten Löwen mit weißen Zähnen, roter Zunge und schwarzen Krallen. Die Schildbreite verhält sich zur Schildhöhe wie 6 : 7. Für die heraldische Gestaltung des Wappens ist der Wappenbrief vom 15. Oktober 1438 maßgebend.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in gleichbreiten Querstreifen oben die Farbe Rot und unten die Farbe Weiß. Im Schnittpunkt der Diagonalen der Flagge, jedoch etwas nach dem Flaggenstock hin verschoben, befindet sich das Stadtwappen; der Löwe ist nach dem Flaggenstock gewendet. Die Höhe des Wappens entspricht etwa zwei Drittel der Breite des Flaggentuches. Die Länge der Flagge verhält sich zur Breite wie 3 : 2. Die Stadtflagge kann auch die Form der so genannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenlöwen mit der Umschrift

Stadt Braunschweig,

soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

### **§ 3**

#### **Rat der Stadt**

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

### **§ 4**

#### **Festlegung von Wertgrenzen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 300.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

## § 5 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
- b) den Beigeordneten,
- c) den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG,
- d) den anderen Beamtinnen auf Zeit/Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## § 6 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Finanz- und Personalausschuss:

- a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, zur
  - Feststellung der Jahresabschlüsse,
  - Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
  - Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
  - Änderung von Gesellschaftsverträgen sowie
  - bei Abschluss bzw. Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer
- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet andere Ausschüsse zugewiesen)
- c) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
- d) Veräußerung von städtischen Grundstücken
- e) Beschlussfassung über Auftragsvergaben für Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Beschaffungen zur Gewährleistung des inneren Dienstbetriebes
- f) Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche Finanzen sowie Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

2. Auf den Bauausschuss:

- a) Beschlüsse über Objekt- und Kostenfeststellung bei Baumaßnahmen
- b) Auftragsvergaben für Baumaßnahmen
- c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
- d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

3. Auf den Feuerwehrausschuss:

Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung

4. Auf den Planungs- und Umweltausschuss:
  - a) Beschlüsse über Planungen von Straßen- bzw. Brückenbaumaßnahmen
  - b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren
  - c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
  - d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
  
5. Auf den Sportausschuss:
  - a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
  - b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
    - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
    - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
  
6. Auf den Grünflächenausschuss:  
Beschlussfassung über Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Kleingartenanlagen
  
7. Auf den Sozialausschuss:  
Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit
  
8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:
  - a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung
  - b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
  - c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengrab-eigenschaft für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten
  
9. Auf den Wirtschaftsausschuss:  
Beschlüsse über die Gewährung von Zuwendungen gemäß der KMU-Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in Unternehmen

## **§ 7**

### **Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

## **§ 8**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zu ihrer Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und zu deren Erläuterung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebiets durchführen. Für die Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss, der dem Rat über seine Entscheidungen berichtet.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, die überwiegend beleidigenden oder querulatorischen Inhalts sind, ein rechtlich verbotenes Tun verlangen oder gegenüber einer bereits erledigten Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Ebenso kann die Beratung zurückgestellt werden, solange der Anforderung nach Absatz 2 nicht entsprochen ist.

## **§ 10 Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit**

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Beamtinnen /Beamte auf Zeit. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.

## **§ 11 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG**

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter vertreten. Die anderen Dezernentinnen und Dezernenten vertreten die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister ständig in Angelegenheiten, die die ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche betreffen.

## **§ 12 Schriftverkehr und Unterzeichnung**

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig“ geführt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren unter der Bezeichnung „Stadt Braunschweig Die Oberbürgermeisterin“/„Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister“. Sie/er regelt die Unterschriftsbefugnis der städtischen Bediensteten.

## § 13 Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“, tierseuchenbehördliche Verordnungen in der „Braunschweiger Zeitung“ zu verkünden.
- (3) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der „Braunschweiger Zeitung“ oder durch mindestens zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) und durch Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Zeitung. Erscheint die vorgenannte Zeitung nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im „Amtsblatt für die Stadt Braunschweig“.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, insbesondere Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Stadtbezirksräte sind rechtzeitig vor der Sitzung in der „Braunschweiger Zeitung“ bekannt zu machen. Satz 1 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 14 Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist in 19 Stadtbezirke eingeteilt.
- (2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 65 000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind, eingetragen. Diese Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.
- (4) Die Stadtbezirke sind wie folgt benannt:

Stadtbezirk 112: Wabe-Schunter-Beberbach  
Stadtbezirk 113: Hondelage  
Stadtbezirk 114: Volkmarode  
Stadtbezirk 120: Östliches Ringgebiet  
Stadtbezirk 131: Innenstadt  
Stadtbezirk 132: Viewegsgarten–Bebelhof

Stadtbezirk 211: Stöckheim-Leiferde  
Stadtbezirk 212: Heidberg–Milverode  
Stadtbezirk 213: Südstadt–Rautheim–Mascherode  
Stadtbezirk 221: Weststadt  
Stadtbezirk 222: Timmerlah-Geitelde-Stiddien  
Stadtbezirk 223: Broitzem  
Stadtbezirk 224: Rünigen  
Stadtbezirk 310: Westliches Ringgebiet  
Stadtbezirk 321: Lehdorf-Watenbüttel  
Stadtbezirk 322: Veltenhof-Rühme  
Stadtbezirk 323: Wenden-Thune-Harxbüttel  
Stadtbezirk 331: Nordstadt  
Stadtbezirk 332: Schunteraue

## **§ 15 Stadtbezirksräte**

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Stadtbezirks. Es ist die Einwohnerzahl des Bezirks maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung des Melderegisters für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.
- (2) Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken  
  
mit 2 001 bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7 Mitglieder,  
mit 5 001 bis 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 9 Mitglieder,  
mit 7 001 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 11 Mitglieder,  
mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,  
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,  
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,  
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder gehören dem Stadtbezirksrat des Stadtbezirks, in dem sie wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, mit beratender Stimme an, wenn sie nicht schon gewähltes Mitglied dieses Stadtbezirksrates sind.

## **§ 16 Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte**

- (1) Über den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinaus entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten:
  1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
  2. Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.

3. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.
  4. Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.
  5. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.
  6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.
  7. Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
  8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
  9. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.
- (2) Den Stadtbezirksräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 28 vom 22. November 2006) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 23. März 2011) außer Kraft.

Braunschweig, den

Dr. Hoffmann  
Oberbürgermeister